



---

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES GEMEINDERATES RÜMLANG**

---

Sitzung vom : 05. Februar 2019

---

<b>63</b>	<b>09.</b>	<b>FINANZEN</b>
	<b>09.01</b>	<b>Finanzverwaltung, Rechnungsführung</b>
	<b>09.01.5</b>	<b>Gebühren</b>
		Gebührenverordnung
		Erlass eines Gebührentarifes

Die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 hat die Gebührenverordnung erlassen. Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz delegiert die Zuständigkeit für den Erlass der genannten Verordnung an die Gemeinden. Bis dahin hatten diese lokalen Gebühren in einem Tarif festgehalten zu sein, welcher die kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) als Grundlage hatten. Letztere ist aber auf den 1. Januar 2018 ausser Kraft gesetzt worden. Das neue Gebührenreglement dient daher seit Juni als Grundlage, auf welcher der Gebührentarif aufzubauen ist.

Der vorliegende Gebührentarif übernimmt weitgehend die Werte aus dem vorangehenden Tarif. Im Bereich des Meldewesens wurden die Ansätze den Empfehlungen des Verbandes der Zürcher Einwohnerkontrollen angepasst. Der Gebührentarif sieht demnach wie folgt aus:

---

***Gebührentarif***

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Rümlang vom 18. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat Rümlang folgenden Gebührentarif:

Sofern der Gebührentarif keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gilt die kantonale Gebührenordnung. Enthält auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

Die in dem Gebührentarif enthaltenen Gebühren sind, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist, periodisch zu überprüfen. Die Zuständigkeit dafür richtet sich nach der Gemeindeordnung und weiterer kommunaler Erlasse.

## I VERWALTUNG ALLGEMEIN

Schreibgebühren	<p>Art. 1</p> <p><sup>1</sup>Für die Ausfertigung von Dokumenten und Bescheinigungen in elektronischer Form oder auf Papier, sofern diese vom übergeordneten Recht zu erheben sind (pro Seite Format A4)</p> <p><sup>2</sup>Für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)</p>	<p>15</p> <p>10</p>
Kopien	<p>Art. 2</p> <p><sup>1</sup>Fotokopien und Ausdrücke von Dokumenten, in schwarz-weiss</p> <p>a) bis 5 Seiten A4, pro Seite</p> <p>b) ab 6. Kopie pro Seite</p> <p><sup>2</sup>Fotokopien und Ausdrücke von Dokumenten, in Farbe</p> <p>a) bis 5 Seiten A4, pro Seite</p> <p>b) ab 6. Kopie pro Seite</p> <p><sup>3</sup>Die Gebühr fällt pro bedruckte Seite an. Doppelseitige Kopien und Ausdrücke werden doppelt verrechnet.</p> <p><sup>4</sup>Für Kopien und Ausdrücke in Format A3 gelten die doppelten Ansätze.</p> <p><sup>5</sup>Plakatausdrücke A0</p> <p><sup>6</sup>Für alle übrigen</p>	<p>0.50</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>25</p> <p>50</p>
Drucksachen	<p>Art. 3</p> <p><sup>1</sup>Die Verordnungen und Reglemente der Gemeinde Rümlang werden kostenlos abgegeben oder können auch von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.</p> <p><sup>2</sup>Broschüren mit allgemeiner Information über die Angebote der Gemeinde Rümlang wie Neuzuzügerbroschüre, Abfallkalender und dgl., werden kostenlos abgegeben.</p> <p><sup>3</sup>Für Broschüren und Publikationen mit besonderem Charakter wie Ortschroniken, spezielle Publikationen, Neujahrsblätter und dgl. kann der Gemeinderat im Einzelfall eine Gebühr erheben,</p>	

	um die Produktions- und Vertriebskosten zu decken.	
	<sup>4</sup> Ortspläne im Massstab 1:5000	15
Personalkosten		
	<sup>1</sup> Für verrechenbare Leistungen des Verwaltungspersonals werden nachstehende Stundenansätze verrechnet:	
	a) Gemeindeschreiber	180
	b) Bereichs- bzw. Abteilungsleiter	150
	c) Fachbereichsleiter	110
	d) Sachbearbeiter	95
	e) Lernender	35
	<sup>2</sup> Für verrechenbare Leistungen des Werkpersonals werden nachstehende Stundenansätze verrechnet:	
	a) Strassenmeister	110
	b) Brunnenmeister/Leiter Gärtnerei	110
	c) Mitarbeiter Strassenunterhalt/Wasserwerke	75
	d) Gärtner	75
	e) Nachtzuschlag (20:00 Uhr – 06:00 Uhr)	25
	f) Samstags-/Sonntags- und Feiertagszuschlag	50
	<sup>3</sup> Im Winterdienst gilt der Nachzuschlag im Sinne von lit. e bis 08:00 Uhr.	
	<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Ansätze nach Art. 6	
	<sup>5</sup> Die Liegenschaftenverwaltung verrechnet bei der Vermietung von gemeindeeigenen Liegenschaften und Räumen nachstehende Gebühren:	
	a) Reinigungsmitarbeiterin (pro Stunde)	65
	b) Vereinswartin (pro Stunde)	75
Gerätschaften	Art. 5	
	Für verrechenbare Leistungen des Werkpersonals werden nachstehende Gerätekosten erhoben:	

	a)	Belagschneidegerät, pauschal	50
	b)	Tauchwasserpumpe, pauschal	30
	c)	Holzhacker, pro Stunde	60
	d)	Motormäher, pro Stunde	25
	e)	Motorsense, pro Stunde	10
	f)	Service-Bus, pro Stunde	40
	g)	Stapler, pro Stunde	40
	h)	Weitere Fahrzeuge, pro Stunde	50
	i)	Anhänger	10
Gesuche um Informationszugang gemäss §20 IDG		Art. 6	
		<sup>1</sup> Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person.	gebührenfrei
		<sup>2</sup> Fotokopien ab normaler Einzelblattvorlage bis Format A3 gemäss Art. 2.	
		<sup>3</sup> Fotokopien ab besonderen Vorlageformaten, ab gebundenen Vorlagen oder bei schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	2
		<sup>4</sup> Elektronische Kopie, online übermittelt	
		a) sofern die Vorlage elektronisch bereits besteht	1
		b) Aufarbeitung und Versand bis Normgrösse A3, pro Seite	2
		c) Aufarbeitung und Versand ab gebundenen Vorlagen oder bei schlechter Vorlagenqualität	35
		<sup>5</sup> Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger, zusätzlich zum Seitenpreis	35
		<sup>6</sup> Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger, zuzüglich zu den Anschaffungskosten des Datenträgers	nach Offerte
	<sup>7</sup> Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen.	nach Offerte	
	<sup>8</sup> Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang,		

	a)	Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	100
	b)	Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	100
Zustellgebühren	Art. 7	<sup>1</sup> Bei der Zustellung gebührenpflichtiger Beschlüsse und Verfügungen wird die Portotaxe der Schweizerischen Post für eingeschriebene Sendungen erhoben.	
		<sup>2</sup> Bei Zustellung von Beschlüssen und Verfügungen durch das Gemeindepersonal pro Zustellung	7
		<sup>3</sup> Ausgenommen von den Absätzen 1 und 2 sind Zustellungen gemeindeammannamtlicher und betriebsamtlicher Urkunden. Diese werden separat geregelt.	
Spesen, Porti und Mahngebühren	Art. 8	<sup>1</sup> Spesen für Telefonate, Porti und dergleichen werden nach Aufwand verrechnet.	
		<sup>2</sup> Im Verzugsfall werden folgende Gebühren erhoben:	
	a)	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
	b)	1. Mahnung	10
	c)	2. Mahnung	20
		<sup>3</sup> Die Kosten und die Gebühren für das Betreibungsverfahren werden ohne Zuschlag weiterverrechnet.	
		<sup>4</sup> Verzugszinsen im Sinne von Art. 13 des Gebührenreglementes werden erhoben, sofern der Verzugszins 30 Franken übersteigt. Im Betreibungsverfahren wird in jedem Fall ein Verzugszins erhoben.	
		<sup>5</sup> Mahnungen des Steueramtes sind gebührenfrei.	

## II. BAUWESEN

### A. HOCHBAU UND PLANUNG

#### Grundsatz

##### Art. 9

<sup>1</sup>Für sämtliche Bauvorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen setzt die Baukommission bzw. der Gemeinderat die Gebühren definitiv fest. Diese richten sich nach Art. 11.

<sup>2</sup>Die Gebühren werden sowohl im Anzeigewie auch im ordentlichen Baubewilligungsverfahren mit der Zustellung des baurechtlichen Entscheides in Rechnung gestellt.

#### Kostenvorschuss

##### Art. 10

<sup>1</sup>Mit der Baubewilligung wird in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühren, Mehrwertbeiträgen, Rohrlegearbeiten usw. eine Teilzahlung erhoben.

<sup>2</sup>Vor Baubeginn kann in der Höhe der mutmasslichen Gebühren, sofern die approximativen Baukosten den Betrag von 25'000 Franken übersteigen, eine Teilzahlung erhoben werden.

<sup>3</sup>Die Festsetzung von Anschlussgebühren richtet sich nach der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie nach der Wasserverordnung der Gemeinde Rümlang.

<sup>4</sup>Bei approximativen Baukosten von weniger als 25'000.— Franken können die Anschlussgebühren auch pauschal bei der Erteilung der Baubewilligung festgesetzt werden.

#### Baubewilligung

Für die Erteilung von Baubewilligungen werden nachstehende Gebührenansätze (Gebührenrahmen) erhoben:

- a) Bauten und Anlagen von untergeordneter Bedeutung (z.B. Vordach, Balkon, Wintergarten, Gerätehaus, Gartenhaus, Anbau, Umbau, Reklamen usw.)
- b) je Einfamilienhaus

200-1200

2200-4500

	c)	Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser, je Block/Zeile	3000-6000
	aa.	zuzüglich je Wohneinheit in DEFH/REFH	500
	d)	je Mehrfamilienhaus	4500-8000
	aa.	zuzüglich je Wohnung	150
	e)	Büro-, Geschäfts- und Gewerbebauten	2500-12000
	f)	Lagerhäuser	1500-8000
	g)	Um-/Anbauten und andere bauliche Veränderungen, Projektänderungen sowie Nutzungsänderungen von wesentlicher Bedeutung usw.	600-6000
	h)	je Publikation	150
	i)	je Grundbucheintrag (z.B. Anmerkungen u. dgl.)	150

## Baukontrollen

## Art. 12

<sup>1</sup>Für sämtliche Baukontrollen bis und mit der Rohbauabnahme wird ein Zuschlag von 50% der Gebühren gemäss Art. 11 erhoben.

<sup>2</sup>Für sämtliche Baukontrollen ab Rohbauabnahme bis und mit der Schlussabnahme, inkl. Bezugsbewilligung, wird ein Zuschlag von 50% der Gebühren gemäss Art. 11.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Aufwendungen für Nachkontrollen, die infolge Nichtbeachten der Vorschriften usw. erforderlich sind, werden der Bauherrschaft weiterverrechnet. Massgeblich dafür sind die Ansätze nach Art. 4.

<sup>4</sup>Als Kostenrahmen gilt Art. 11.

## Ergänzende Bestimmungen zu den Baugebühren

## Art. 13

<sup>1</sup>Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus den „Normalien für kubische Berechnung für Hochbauten“ des SIA errechneten Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches.

<sup>2</sup>In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur, in den Vorentscheidgesuchen die mutmasslichen Bausummen und Kubatur, anzugeben.

<sup>3</sup>Bei Wiedererwägungsgesuchen wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

<sup>4</sup>Für Vorentscheidgesuche wird eine Gebühr zwischen 50% und 70% der unter Art. 11 angegebenen Ansätzen erhoben.

<sup>5</sup>Für nachgesuchte Ausnahmegewilligungen des Gemeinderates, welche mit besonderem Aufwand verbunden sind, kann je Bauvorhaben und baurechtlicher Bewilligung eine zusätzliche Gebühr erhoben werden

bis 500

<sup>6</sup>Für die Bearbeitung und Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine Gebühr erhoben von

50

## Gebührenausschluss

## Art. 14

Im Baubewilligungsverfahren sind nachstehende Aufwendungen und Kosten nicht inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt:

- a) Kosten nach Aufwand für die Nachführung des Vermessungswerkes.
- b) Gebühren für separate Baubewilligungsverfahren, wie beispielsweise für Aufzugsanlagen.
- c) Kosten für Gutachten, Modelle, Expertisen und dergleichen.
- d) Gebühren anderer Behörden für besondere Bewilligungen und Nebenbewilligungen.
- e) Ersatzabgaben bei Schutzraum- und Parkplatzbaupflicht.



## Feuerpolizei

<sup>1</sup>Die Kosten für Expertisen, Bewilligungs-/ Kontroll-/Abnahmekosten des Feuerschauers werden gemäss SIA Norm 108 nach Aufwand erhoben.

<sup>2</sup>Die Gebühren werden mindestens in nachstehendem Umfang erhoben:

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Entscheid über Wärmetechnische Anlagen (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen)        | 200         |
| b) | Bewilligung zur Lagerung und zum Verkauf von Feuerwerken                  | 300         |
| c) | Bewilligung von Gebindelager und für das Lagern wassergefährdender Stoffe | 300         |
| d) | Kontrollen im Einzelfall, z.B. von Festanlagen                            | gem. Abs. 1 |

## Feuerungskontrolle

## Art. 16

<sup>1</sup>Leistungen im Zusammenhang mit den Feuerungskontrollen, namentlich Abnahmen, Routine- oder Nachkontrollen und dergleichen, werden gestützt auf die SIA Norm 108 der Baudirektion des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Die Mindestkosten im Sinne von Abs. 1 belaufen sich auf

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| a) | einstufige Feuerungsanlagen   | 128          |
| b) | mehrstufige und modulierende Feuerungsanlagen   | 263          |
| c) | Verwaltungs- und Administrationsgebühr, je Messrapport (Modell 2)   | 300          |
| d) | Mehraufwendungen wie Beispielsweise Sanierungsaufgebote, Verfügungsanträge an den Gemeinderat und dergleichen | nach Aufwand |

<sup>3</sup>Für Kosten im Zusammenhang mit der periodischen Schutzraumüberprüfung im Sinne von Art. 15 gelten nachstehende Richtwerte:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Behandlungs- und Schreibgebühren    | gebührenfrei |
| b) Mängelverfügungen des Gemeinderates | 250          |
| c) Nachkontrollen des Schutzraumorgans | nach Aufwand |

<sup>4</sup>Für Kosten im Zusammenhang mit Parzellierungsbewilligungen im Sinne von Art. 15 gelten nachstehende Richtwerte:

- |                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| a) Behandlungs- und Schreibgebühren | 1000 |
|-------------------------------------|------|

## B. TIEFBAUWESEN

Tiefbau

Art. 17

<sup>1</sup>Leistungen im Bereich des Tiefbaus werden wie folgt verrechnet:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Aufbruchbewilligungen  | nach Aufwand |
| b) Werterhaltungsmassnahmen Kanalisation (Beiträge an das Kanalfernsehen und dergleichen) | nach Aufwand |
| c) Erhebung der Werkleitungen   | nach Aufwand |
| d) Stellungnahmen im Bauwesen   | nach Aufwand |

<sup>2</sup>Leistungen mit erheblichem Aufwand, namentlich von mehr als 1 Stunde, werden nach den Ansätzen von Art. 4.

### III. BÜRGERRECHT

Gemeindebürger-recht an Schweizerinnen und Schweizern	<p>Art. 18</p> <p><sup>1</sup>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer, die noch keine zehn Jahre in der Gemeinde Rümlang den zivilrechtlichen Wohnsitz begründen, beträgt</p> <p>a) für volljährige Einzelpersonen</p> <p>b) für Ehepaare</p> <p><sup>2</sup>Nach vollendeter Wohnsitzdauer von 10 Jahren ist die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizerinnen und Schweizer gebührenfrei.</p> <p><sup>3</sup>Miteingebürgerte minderjährige Kinder erhalten das Gemeindebürgerrecht gebührenfrei.</p> <p><sup>4</sup>Die Gebühr für Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerber vor Vollendung des 25. Altersjahres wird um die Hälfte reduziert.</p> <p><sup>5</sup>Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, pro Gesuch</p>	<p>300</p> <p>375</p> <p>200</p>
Gemeindebürger-recht an Ausländerinnen und Ausländer	<p>Art. 19</p> <p><sup>1</sup>Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr</p> <p>a) für volljährige Einzelpersonen</p> <p>b) für Ehepaare</p> <p><sup>2</sup>Die Gebühr für Ausländerinnen und Ausländer vor Vollendung des 25. Altersjahres wird um die Hälfte reduziert.</p> <p><sup>3</sup>Miteingebürgerte minderjährige Kinder der Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht gebührenfrei.</p>	<p>500</p> <p>625</p>

## Art. 20

<sup>1</sup>Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr

- |                                   |      |
|-----------------------------------|------|
| a) für volljährige Einzelpersonen | 1000 |
| b) für Ehepaare                   | 1250 |

<sup>2</sup>Die Gebühr für Ausländerinnen und Ausländer vor Vollendung des 25. Altersjahres wird um 10 Prozent reduziert.

<sup>3</sup>Miteingebürgerte minderjährige Kinder der Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht gebührenfrei.

## Art. 21

<sup>1</sup>Die Kosten für den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren werden vollumfänglich den Gesuchstellern weiterverrechnet.

<sup>2</sup>Die Kosten für den Eignungstest werden vollumfänglich den Gesuchstellern weiterverrechnet.

<sup>3</sup>Für die Abgabe von Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung wie beispielsweise das „Echo“ und dgl.

20

## Kostenvorschuss

## Art. 22

<sup>1</sup>Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren, die Kosten für externe Kurse und Tests und dgl. werden als Kostenvorschuss durch die Kanzlei erhoben.

<sup>2</sup>Nach Abschluss des Verfahrens ist das Gebühren- und Kostendepot abzurechnen.

## Negativer Einbürgerungsentscheid oder Rückzug des Gesuches

## Art. 23

<sup>1</sup>Bei negativem Einbürgerungsentscheid werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup>Bei einem Rückzug des Einbürgerungsgesuches werden die bereits bezahlten Gebühren, abzüglich einer Bearbeitungsge-

bühr von 200 Franken zurückerstattet. Allfällige Kosten für bereits besuchte Vorbereitungskurse und abgelegte Prüfungen gehen weiterhin zu Lasten der gesuchstellenden Person.

**IV. STEUERN, MELDEWESEN UND EINWOHNERREGISTER**  
**A. MELDEWESEN UND EINWOHNERREGISTER**

Gebührenbemessung

Art. 24

<sup>1</sup>Die Einwohnerkontrolle erhebt für die erbrachten Leistungen Gebühren im Sinne des vorliegenden Tarifes.

<sup>2</sup>Fremdenpolizeiliche Gebühren und Kosten sind zusätzlich geschuldet.

An- und Abmeldung

Art. 25

<sup>1</sup>Für die Anmeldung ins oder die Abmeldung vom Einwohnerregister werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |     |
|---|-----|
| a) Anmeldung zur Niederlassung für Schweizer und Ausländer, pro erwachsene Person   | 40  |
| b) Elektronische Umzugsmeldung  | 40  |
| c) Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt (Wochenaufenthalt) und Adresswechsel   | 100 |
| d) Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung sowie Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde | 100 |

<sup>2</sup>Die Abmeldung und der Adresswechsel innerhalb der Gemeinde sind mit den Gebühren gemäss lit. a und b abgegolten.

Auszüge aus dem Einwohnerregister	Art. 26	
	<sup>1</sup> Für Auszüge aus dem Einwohnerregister werden nachstehende Gebühren erhoben:	
	a) Wohnsitzbestätigung	30
	b) Wohnsitzbestätigung für Minderjährige	gebührenfrei
	c) Wohnsitzbestätigung für das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum RAV	gebührenfrei
	d) Aufenthaltsausweise, auch für die Verlängerung	30
	e) Handlungsfähigkeitszeugnis	30
	f) Duplikate des Schriftenempfangscheins bzw. des Meldeausweises	20
	g) Anmeldebestätigung für Ausländer ohne gültige Bewilligung	gebührenfrei
	h) Erneuerung des Schriftenempfangscheines infolge Namensänderung oder Änderung im Zivilstand oder Staatsangehörigkeit, Adressänderung oder Volljährigkeit	gebührenfrei
	i) Schriftenabgabe bei Volljährigkeit	gebührenfrei
	<sup>2</sup> Die Gebühr berechnet sich pro erwachsene Person im selben Haushalt, soweit für diese ein entsprechender Ausweis bestellt wird.	

Auskünfte und Bestätigungen	Art. 27	
	<sup>1</sup> Für Auskünfte und Bestätigungen aus dem Einwohnerregister werden nachstehende Gebühren erhoben:	
a)	Auskünfte aus dem Einwohnerregister, sofern Daten einer Person voraussetzungslos im Sinne von §§18 ff. MERG weitergegeben werden	15

b) Auskünfte aus dem Einwohnerregister, sofern Daten einer Person ausschliesslich nach Vorliegen des Nachweises über ein berechtigtes Interesse im Sinne von §§18 ff. MERG weitergegeben werden	30
c) Verpflichtungserklärung	60
d) Identitätskontrolle im Zusammenhang mit dem Gesuch für die Ausstellung eines Lernfahrausweises oder Umtausch des ausländischen Führerausweises	20
e) Einfache Bestätigungen, bestehend aus Stempel und Unterschrift auf vorgedruckten Formularen wie beispielsweise für die Schweizerischen Bundesbahnen, Abonnemente und dgl.	10
f) Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate, pro Person	20
g) Lebensbescheinigung	30
h) Lebenderklärung zu Handen Schweizerischer oder Ausländischer Renteninstituten und anderen Amtsstellen	gebührenfrei
i) Antragsformular für ID Suisse	20

<sup>2</sup>In der Gebühr im Sinne von lit. c sind die Gebühren für das Migrationsamt enthalten.

Ausweise für Schweizer  
Staatsangehörige

Art. 28

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührensätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VawG, SR 143.11)

Ausländerrechtliche Gebühren	Ge-	Art. 29 Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.	
------------------------------	-----	--	--

## B. STEUERN

Steuerausweise		Art. 30 Das Steueramt erhebt für die Ausstellung von Steuerausweisen und dergleichen folgende Gebühren:	
		a) Steuerausweis für ein Jahr	40
		b) Zuschlag für jedes weitere Jahr	10
		c) Abklärungen in steuerlichen Belangen im Einbürgerungsverfahren, pro Person	80
		d) Bestätigung über bezahlte Steuern	gebührenfrei
Ausfertigungen von Kopien aus den Steuerakten		Art. 31 Für Ausfertigungen von Kopien aus den Steuerakten werden pro Steuerjahr folgende Gebühren erhoben:	
		a) bis 10 Seiten Steuerakten	10
		b) ab 11 Seiten Steuerakten	20

## V. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

### A. POLIZEIWESEN

Taxibewilligungen		Art. 32	
		<sup>1</sup> Für die Erteilung der Taxibewilligung für die Dauer von drei Jahren wird eine Gebühr erhoben, pro Bewilligung	450
		<sup>2</sup> Für die Abgabe des Taxi-Ausweises nach Erteilung der Taxibewilligung wird eine Gebühr erhoben von	40
		<sup>3</sup> Bei besonderem Aufwand können zusätzlich Schreib- und Spruchgebühren erhoben werden. Diese bemessen sich nach Art. 4.	



Fundbüro	<p>Art. 33</p> <p><sup>1</sup>Für die Vermittlung von Fundgegenständen wird eine Gebühr erhoben von maximal</p> <p><sup>2</sup>Ein allfälliger Finderlohn ist in der Gebühr nicht enthalten.</p>	100
Gastwirtschaftspatente	<p>Art. 34</p> <p><sup>1</sup>Die Gebühr für die Erteilung von Gastwirtschaftspatenten beträgt</p> <p>a) Gastwirtschaften</p> <p>b) Klein- und Mittelverkaufspatente</p> <p>c) vorübergehend bestehende Betriebe und Festwirtschaften</p> <p>1. für den ersten Tag</p> <p>2. für jeden weiteren Tag</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Rümlang auf Antrag die Gebühr im Sinne von Absatz 1 lit. c) erlassen.</p>	<p>200</p> <p>200</p> <p>50</p> <p>20</p>
Hinausschiebung der Schliessungsstunde	<p>Art. 35</p> <p>Für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde werden Gebühren in folgendem Umfang erhoben</p> <p>a) dauernde Ausnahmen</p> <p>b) vorübergehende Hinausschiebung der Schliessungsstunde</p> <p>1. für den ersten Tag bzw. das Wochenende</p> <p>2. für jeden weiteren Tag</p>	<p>400</p> <p>100</p> <p>20</p>

Hundesteuer	7	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für die Haltung von Hunden eine Abgabe (Hundesteuer) von</p> <p><sup>2</sup>Die Kosten die Kontrollmarke sowie die Einschreibegebühr sind in der Abgabe nach Absatz 1 enthalten.</p> <p><sup>3</sup>Bei verspäteter Anmeldung erhöht sich die Abgabe im Sinne von Absatz 1 um</p>	<p>140</p> <p>20</p>
	Art. 38	Für die Ermässigung bzw. die Entbindung von der Hundesteuer gilt das kantonale Hundegesetz.	
Waffenerwerbs-scheine	Art. 39	Für den Erlass von Waffenerwerbs-scheinen gelten die Ansätze gemäss Anhang I zur Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.	
Sonntagsverkäufe	Art. 40	<p><sup>1</sup>Ersucht ein einzelner Betrieb um die Bewilligung zum Sonntagsverkauf wird eine Gebühr erhoben von</p> <p><sup>2</sup>Ersuchen mehrere Betriebe gleichzeitig um eine Bewilligung, wird eine Gebühr erhoben, welche Pauschal von allen Gesuchstellern gemeinsam zu entrichten ist von</p> <p><sup>3</sup>Für die Sonntagsverkäufe jeweils am 1. und 3. Sonntag in den Monaten April und Dezember werden keine Gebühren erhoben, sofern der Gemeinderat diese in einem separaten Beschluss bewilligt.</p>	<p>100</p> <p>300</p>
Polizeibewilligungen	Art. 41	<p><sup>1</sup>Für einmalige und wiederkehrende Veranstaltungen wie Geldsammlungen, Naturalgaben, Verkäufe jeglicher Art auf öffentlichem Grund (ohne Benützungsgeld für den öffentlichen Grund), Veranstaltungen, Umzüge,</p>	50-500

Schaustellungen, verkehrspolizeiliche Bewilligung und dergleichen

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Rümlang auf Antrag die Gebühr im Sinne von Absatz 1 erlassen.

#### Art. 42

Für Polizeibewilligungen, welche im Gebührentarif nicht explizit genannt werden, werden die Gebühren nach Aufwand erhoben. Es gelten die Ansätze gemäss Art. 4.

## B. FEUERWEHRWESEN

Fehlalarme durch automatische Brandmeldeanlagen

#### Art. 43

<sup>1</sup>Bei wiederholten Fehlalarmen, welche durch automatische Brandmeldeanlagen ausgelöst werden, wird ab dem zweiten Fehlalarm derselben Anlage eine Gebühr erhoben von

1800

<sup>2</sup>Ist die Aufhebung des Fehlalarmes mit langen Wartezeiten der Mannschaft verbunden, werden zusätzlich zur Gebühr gemäss Absatz 1 pro angebrochener Stunde verrechnet

900

Weitere Leistungen der Feuerwehr

#### Art. 44

Sämtliche Leistungen für die Prüfung von Baugesuchen, Abnahme von Brandmeldeanlagen und dergleichen werden nach effektivem Aufwand und dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauten verrechnet.

Verrechnung von Leistungen an Dritte	Art. 45 <sup>1</sup> Dienstleistungen an Dritte werden wie folgt verrechnet:	
	a) Erstellen von Einsatzplänen	nach Aufwand
	b) Unterstützung Dritter für die Erstellung von Einsatz- und Evakuationsplänen	nach Aufwand
	c) Erstellung von Sicherheitskonzepten	nach Aufwand
	d) Ordnungsdienst und Feuerwachen bei Veranstaltungen, pro Stunde	45
	e) Waschen von Einsatz- und Brandschutzkleidern, pro Stück	15-20
	f) Waschen von leichten Einsatzuniformen, pro Stück	5-10
	<sup>2</sup> Die Ansätze gemäss Absatz 1 richten sich nach den Tarifen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauten KBOB.	

## VI. BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER GRUND, PACHT, MIETE & BAURECHT

Parkierung	Art. 46 Die Gebühren für die Parkierung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund richten sich nach dem Parkierungsreglement der Gemeinde Rümlang und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.	
Vorübergehende und untergeordnete Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 47 <sup>1</sup> Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes von vorübergehender Dauer werden nachstehende Gebühren erhoben:	
	1. Grundgebühr	200
	2. Tagesgebühr pro Tag/m <sup>2</sup> , für die ersten 30 Tage	0.50
	3. Tagesgebühr pro Tag/m <sup>2</sup> , ab 31. Tag	0.10

	<p><sup>2</sup>Für den ersten Benützungstag im Sinne von Absatz 1 wird keine Gebühr erhoben.</p> <p><sup>3</sup>Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann der Gemeinderat eine Gebühr pro m<sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr erheben von höchstens</p> <p><sup>4</sup>Für nichtkommerzielle Nutzungen wie beispielsweise politischem, gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck, wird keine Gebühr im Sinne von Absatz 1 erhoben.</p>	500
Langdauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	<p>Art. 48</p> <p><sup>1</sup>Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen, insbesondere aus dem übergeordneten Recht, erhebt die Gemeinde für die langandauernde, intensive Nutzung des öffentlichen Grundes eine Gebühr im Umfang des Zinses, welcher sich aus dem Landwert und vier Dritteln des Referenzzinssatzes des Bundesamtes für Wohnungswesen.</p> <p><sup>2</sup>Baurechtsverträge im Sinne von Art. 779 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind von der Bestimmung gemäss Absatz 1 ausgeschlossen.</p>	
Miete eines Fahrradunterstandes	<p>Art. 49</p> <p><sup>1</sup>Für die Benützung eines abschliessbaren Fahrradplatzes im Unterstand am Bahnhof Rümlang wird eine jährliche Benützungsg Gebühr erhoben von</p> <p><sup>2</sup>Beim erstmaligen Bezug eines Schlüssels ist ein Depot zu hinterlegen von</p>	120 100

## VII. GEBÜHRENFINANZIERTEREBEICHE

Geltungsbereich	<p>Art. 50</p> <p><sup>1</sup>Als gebührenfinanzierte Bereiche werden ausschliesslich nachstehende Leistungen definiert:</p> <p>a) Wasserversorgung</p> <p>b) Abwasserentsorgung</p>	
-----------------	--	--

## c) Kehrrichtentsorgung

<sup>2</sup>Die Gebühren im Sinne von Absatz 1 enthalten wenn möglich einen fixen und einen variablen, verbraucherorientierten Anteil sowie Anschlusskosten und dergleichen.

## Festsetzung der Gebühren

## Art. 51

Der Gemeinderat regelt in einem eigenen, separaten Erlass, wie die Gebühren ausgestaltet sind. Er orientiert sich dabei an einer betriebswirtschaftlichen Preiskalkulation.

**VIII. FRIEDHOFWESEN**

## Bestattungskosten

## Art. 52

<sup>1</sup>Die Kosten für die Bestattung werden in nachstehendem Umfang von der Gemeinde übernommen, sofern die verstorbene Person den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Rümlang hatte:

- a) Leichenhemd
- b) einfacher Sarg
- c) Urne aus Holz oder Ton
- d) Grabplatz in Urnengrab, Reihengrab oder Kindergrab, ohne Grabunterhalt, in Rümlang
- e) Transport vom Sterbeort, sofern dieser in der Schweiz liegt, zum Krematorium bzw. zur Aufbewahrungshalle in Rümlang

<sup>2</sup>Für Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Rümlang hatten, werden sämtliche Kosten den Vertretern in Rechnung gestellt. Die Kosten und Ansätze hält der Gemeinderat im Anhang II fest.

<sup>3</sup>Wird eine Person im Sinne von Absatz 1 auf deren Wunsch oder auf Wunsch der Vertreter nicht in Rümlang bestattet, beteiligt sich die Gemeinde Rümlang auf Antrag hin

mit einer Pauschale an die Bestattungskosten. Diese wird ebenfalls im Anhang II geregelt.

## IX. GESUNDHEIT

### Lebensmittelkontrolle

Art. 53

<sup>1</sup>Für die Lebensmittelkontrolle werden nachstehende Gebühren erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Inspektionen ohne Beanstandungen          | gebührenfrei |
| b) Inspektionen mit Beanstandungen           |              |
| 1. Beanstandung                              | 260          |
| 2. Verwaltungsgebühr                         | 50           |
| d) Nachkontrollen ohne Beanstandung          | gebührenfrei |
| e) Nachkontrollen mit Beanstandung, pauschal |              |
| 1. Beanstandung                              | 260          |
| 2. Verwaltungsgebühr                         | 100          |

<sup>2</sup>Weitere gebührenpflichtige Leistungen wie die Aufwendungen des Lebensmittelinspektorates Winterthur und dergleichen werden nach Aufwand, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt von

50

### Pilzkontrolle

Art. 54

Die Pilzkontrolle erfolgt durch die Gemeinde Regensdorf. Diese setzt allfällige Kontrollgebühren fest.

## X. ALTERSZENTRUM LINDENHOF UND SPITEX

### Alterszentrum Lindenhof

Art. 55

<sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt die Ansätze für die Hotellerie, die Betreuung, pflegerische und nichtpflegerischen Leistungen und dergleichen im Tarifreglement des Alterszentrums Lindenhof.

<sup>2</sup>Weiter regelt er die Grundsätze für die Tarifikalkulation, die Fakturierung und dergleichen in einem separaten Erlass.

### Spitex

Art. 56

Die Ansätze für sämtliche ambulante pflegerische und nichtpflegerische Leistungen werden in einem Erlass des Gemeinderates festgehalten.

## **XI. FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**

### Kinderkrippe

#### Art. 57

<sup>1</sup>Die Leistungen der Kinderkrippe werden den erziehungsberechtigten Eltern zu Selbstkosten verrechnet.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Kosten im Sinne von Absatz 1, innerhalb des von der zuständigen Instanz genehmigten Rahmens, vergünstigen. Die Einkommensverhältnisse der Eltern sind für die Ausgestaltung der Vergünstigungen massgeblich.

<sup>3</sup>Die kalkulatorische Festsetzung der Selbstkosten hat nicht zwingend von einer Vollbesetzung auszugehen. Der Gemeinderat setzt den kalkulatorischen Belegungsfaktor fest.

### Tagesfamilien

#### Art. 58

<sup>1</sup>Die Leistungen für die Tagespflege von minderjährigen Kindern und Jugendlichen werden den erziehungsberechtigten Eltern zu Selbstkosten verrechnet.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die Preiskalkulation, die Festsetzung der Tarife und die Fakturierung Dritten übertragen.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann die Kosten im Sinne von Absatz 1, innerhalb des von der zuständigen Instanz genehmigten Rahmens, vergünstigen.

## **XII. BETREIBUNGSAMT UND GEMEINDEAMMANNAMT**

### Betreibungsamt

#### Art. 59

Für Leistungen des Betreibungsamtes gelten die Ansätze gemäss der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).



Gemeindeammannamt                      Art. 60  
Für Leistungen des Gemeindeammannamtes gelten die Ansätze gemäss Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA).

Ausserordentliche      Auf-              Art. 61  
wendungen                      Sollen Leistungen erbracht werden, die nicht explizit in den Verordnungen gemäss Art. 58 f. genannt werden, gelten die Ansätze von Art. 2 und Art. 4 sinngemäss.

### **XIII.      AMTLICHE VERMESSUNG**

Nachführung                      Art. 62  
<sup>1</sup>Die Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung richten sich nach dem kantonalen Geoinformationsgesetz KGeolG sowie der entsprechend dazugehörenden Verordnung.  
<sup>2</sup>Auf die Erhebung zusätzlicher Gebühren im Sinne von §25 Abs. 2 KGeolG wird verzichtet.

### **XIV.      RECHTSPFLEGE**

Wiedererwägungsgesuche              Art. 63  
Für die Behandlung von einmaligen Wiedererwägungsgesuchen werden keine Gebühren erhoben.

Friedensrichter                      Art. 64  
Die Gebühren für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts.

**XV. ÜBRIGE BEREICHE****A. HALLENBAD HEUEL**

Eintrittspreise

Art. 65

Der Gemeinderat setzt die Eintrittspreise nach marktwirtschaftlichen Kriterien in einem Erlass für jedes einzelne Produkt fest. Dabei hat er die Kosten sowie die Besucherzahlen angemessen zu berücksichtigen.

Produkte

Art. 66

<sup>1</sup>Der Verkauf von Produkten wie Shampoo, Schwimmbrillen und dergleichen erfolgt zu Selbstkosten zuzüglich einer Marge von 25%.

<sup>2</sup>In begründeten Fällen kann von der Bestimmung gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

**B. BIBLIOTHEK**

Mietgebühr

Art. 67

Der Gemeinderat legt die Ausleihgebühren für sämtliche Medien der Bibliothek einzeln fest. Dabei hat er die durchschnittlich zu erwartende Ausleihdauer angemessen zu berücksichtigen.

**C. SPORTHALLE**

Mietgebühr

Art. 68

<sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt die Vermietung der Sporthalle an die Nutzer in einem separaten Tarifblatt.

<sup>2</sup>Die Gebühren berücksichtigen die Betriebskosten der Halle wie auch den gesellschaftlichen Nutzen, welcher durch die Vermietung für die Gemeinde entsteht.

<sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat von der Erhebung einer Mietgebühr absehen.

**D. GEMEINDESAAL**

Mietgebühr

Art. 69

<sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt die Vermietung des Gemeindesaals an die Nutzer in einem separaten Tarifblatt.

<sup>2</sup>Die Gebühren berücksichtigen die Betriebskosten der Halle wie auch den gesellschaftlichen Nutzen, welcher durch die Vermietung für die Gemeinde entsteht.

<sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat von der Erhebung einer Mietgebühr absehen.

Verzicht auf die Erhebung einer Mietgebühr

Art. 70

Die Vermietung an andere Gemeingüter, namentlich der Primarschulgemeinde oder der Sekundarschulgemeinde, für die Durchführung von Gemeindeversammlungen ist kostenlos.

**E. PFADIHEIM**

Mietgebühr

Art. 71

<sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt die Vermietung des Pfadiheims an die Nutzer in einem separaten Tarifblatt.

<sup>2</sup>Die Gebühren berücksichtigen die Betriebskosten des Gebäudes wie auch den gesellschaftlichen Nutzen, welcher durch die Vermietung für die Gemeinde entsteht.

<sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat von der Erhebung einer Mietgebühr absehen.

**XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Art. 72

---

Sämtliche bisherigen Reglemente werden mit der Inkraftsetzung dieses Gebührentarifs aufgehoben, sofern letzterer nicht einen entsprechenden Erlass explizit verlangt.

Inkraftsetzung

Art. 73

Dieser Gebührentarif wird rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

---

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t:

1. Der Gebührentarif wird im Sinne der Erwägungen erlassen und mit dem Eintritt der Rechtskraft in Kraft gesetzt.
2. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation im Rümplanger an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen oder beizulegen. Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei.
4. Mitteilung an
  - Gemeindeschreiber, zur Publikation
  - Gemeinderäte
  - Bereichsleiter
  - Rechnungsprüfungskommission

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

P. Meier-Neves  
Präsident

G. Cirolì  
Schreiber